

Diese Ordnung regelt die Ausbildung, Zulassung und Tätigkeit von Zuchtwarten, die durch

- Zucht- und Wurfbesichtigungen
- Zucht- und Wurfskontrollen
- Wurfabnahmen
- Neuzwingerabnahmen / Zwingerbesichtigungen
- Beratung der Züchter in Zuchtangelegenheiten

(1) Zulassung und Ausbildung

§ 1 Voraussetzungen für die Bewerbung zum Zuchtwart-Anwärter

1. Jedes volljährige Mitglied des Clubs kann sich unter folgenden Voraussetzungen beim engeren Vorstand für die Ausbildung zum Zuchtwart bewerben.

Grundvoraussetzung ist die Loyalität gegenüber dem IWC, sowie die Bereitschaft, im Rahmen seiner Aufgaben der Rasse Irish Wolfhound zu dienen.

Zuchtwarte und Zuchtwartanwärter müssen Mitglied im IWC sein. Sie müssen ausreichende Kenntnisse über Tierschutz und Hundehaltung; Standard der Rasse und Vererbung; Zuchtstätten und Zuchtabläufe sowie Welpenaufzucht und -entwicklung besitzen.

Kenntnisse über Anatomie des Hundes und Grundkenntnisse über Zuchtabläufe wie Deckakt, Trächtigkeit, Geburt und Welpenaufzucht bzw. Welpenentwicklung müssen vorhanden sein. Eingeschlossen ist die Erkennung von zuchtschädigenden Mängeln und zuchtausschliessenden Fehlern in der jeweiligen Entwicklungs- und Altersphase des Hundes; ebenso die Erkennung von Missbildungen. Grundkenntnisse über Ausstellungswesen, Führung des Deck- bzw. eines Zwinger- Buches im Sinne der ZO sind ebenfalls Voraussetzung.

Zuchtrichter für die Rasse "Irish Wolfhounds" erfüllen grundsätzlich die Voraussetzungen für Zuchtwarte.

2. Die Bewerbung hat schriftlich beim engeren Vorstand zu erfolgen.

§ 2 Benennung zum Zuchtwart-Anwärter

1. Nach Erfüllung der in § 1.1 genannten Voraussetzungen kann der engere Vorstand den Bewerber zur Ausbildung zulassen, indem er ihn zum Zuchtwart-Anwärter benennt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Benennung besteht nicht.

2. Der Vorstand kann die Benennung zum Zuchtwart-Anwärter zu jedem Zeitpunkt widerrufen, insbesondere wenn der Eindruck von unzureichenden Leistungen entstehen sollte oder bei Verstößen gegen Vereinsinteressen, Satzung oder Ordnungen des Clubs.

3. Benennung und Widerruf haben schriftlich zu erfolgen.

§ 3 Ausbildung

1. Die Aufsicht und Koordinierung der Ausbildung obliegt dem Zuchtleiter. Er führt eine Liste der Zuchtwartanwärter.

2. Die Ausbildung umfasst:

- In der Ausbildungszeit müssen die Kenntnisse auf den aktuellen Stand gebracht werden, ebenso mindestens drei (3) Wurfabnahmen unter der Leitung des Zuchtleiters oder eines erfahrenen Zuchtwartes durchgeführt werden
- Teilnahme an der VDH Zuchtwartausbildung
- die Teilnahme an mindestens einer VDH-Zuchtwarttagung.

3. Der Zuchtwart-Anwärter muss sich selbständig um die Teilnahme an den Wurfabnahmen, die Zuchtwartausbildung und der VDH-Zuchtwart-Tagung bemühen. Die Kosten der Ausbildung sind vom Zuchtwartanwärter zu tragen.

§ 4 Abschlussprüfung

Die Ausbildung endet mit einem Abschlussgespräch unter Vorlage der Protokolle der Wurfabnahmen und den Nachweisen über die Teilnahme an der Zuchtwartausbildung und VDH-Zuchtwarttagung mit dem Zuchtleiter. Das Ergebnis dieses Gespräches, sowie den zusammenfassenden Bericht über die Ausbildung erhält der engere Vorstand zur Entscheidung vorgelegt.

§ 5 Ernennung zum Zuchtwart

Die Ernennung nach bestandener Prüfung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Tätigkeit

2.1. Wurfabnahme:

Die Wurfabnahme kann frühestens in der achten Lebenswoche - mindestens SH(L)P - geimpft - vorgenommen werden. Es wird ein Wurfabnahmebericht erstellt, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel. IWC e.V. und Züchter erhalten Kopien dieses Berichtes.

Die Geschäftsstelle informiert den Züchter über den am nächsten wohnenden Zuchtwart, bzw. sollte keiner vorhanden sein, dass der Tierarzt diese Aufgabe übernehmen darf. Die maximale zumutbare Entfernung beträgt 250 km einfache Strecke. Es besteht für den Züchter die Möglichkeit, einen Zuchtwart seiner Wahl zu bestellen. Entstehende Mehrkosten durch Entfernung sind vom Züchter zu tragen.

2.2. Zuchtstättenabnahme

Die Neuabnahme erfolgt nach Vorliegen des Zwingerschutzes und vor dem Belegen der ersten Hündin. Bei Umzug vor dem ersten Belegen einer Hündin. Von der Zuchtstättenabnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Geschäftsstelle, Zuchtleiter erhalten eine Kopie, der Züchter das Original.

§ 6 Schlussbestimmung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Gesamtordnung nach sich.